



Nr. 43 vom 26.10.2022

**Münchner
Wochen
Anzeiger**
muenchenweit.de



www.muenchenweit.de

in Kooperation mit



HAUS + GRUND MÜNCHEN

HAUS- UND GRUNDBESITZERVEREIN MÜNCHEN und Umgebung e.V.

Die Expertenrunde

zum Thema:

Testament

Herr F. hat folgende Frage: Ich hatte ein notarielles Testament erstellt. Nachdem ich inhaltlich nicht mehr einverstanden war, habe ich es widerrufen. Jetzt wäre ich mit dem Inhalt doch wieder einverstanden möchte aber nicht noch einmal Beurkundungskosten auf mich nehmen. Reicht es, wenn ich unter das damalige notarielle Testament wieder meine Unterschrift setze.



RAin/StBin
Agnes Fischl-Obermayer
Rechtsabteilung
HAUS + GRUND
MÜNCHEN

Diese Frage kann mit einem Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) München (26.1.2022 31 Wx 441/21) beantwortet werden. Der Widerruf eines Testaments – ob ein handschriftliches und damit eigenhändiges Testament oder ein notariell beurkundetes Testament – führt in jedem Fall dazu, dass dieser darin geäußerte Wille nicht mehr wirksam ist. Soweit man diesen Willen wieder „aufleben“ lassen möchte, muss man ein „neues“ Testament erstellen und dabei die gesetzlich vorgeschriebenen Formvorschriften beachten. Soweit Sie sich die erneut anfallenden Beurkundungskosten ersparen wollen, ist es notwendig, den gesamten damals erstellten Text des notariellen Testaments insgesamt handschriftlich nieder zu schreiben und zu unterschreiben. Wie das OLG auch entschieden hat, kann ein notarielles Testament durch Unterschrift nicht mehr aufleben, wird also nie mehr wieder wirksam.

In dem zu entscheidenden Fall lag mit Ausnahme des unwirksamen Testaments kein Testament mehr vor, sodass das Nachlassgericht den Erbfall nach den gesetzlichen Erbfolgeregelungen entschieden hat. Ob diese Erbfolge im Sinne des Erblassers war, ist nicht bekannt. Die Unwirksamkeit von letztwilligen Verfügungen (Testament) wird leider erst nach Ihrem Tod festgestellt, also zu einem Zeitpunkt, wo Sie keinen Einfluss mehr nehmen können. Um dies zu verhindern, sollten Sie bei Unsicherheit in jedem Fall zu Ihren Lebzeiten einen Fachmann konsultieren.

**Kostenfreie Rechts-, Steuer- u. Bauberatung
für Mitglieder in allen Immobilienfragen.**

Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.

Infos unter: Haus + Grund München,
Sonnenstraße 13 III, 80331 München
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-366
www.haus-und-grund-muenchen.de
info@haus-und-grund-muenchen.de

